

ANTRAG

der Abgeordneten Rosenmaier, Dworak, Gartner, Gruber, Hahn MEd MA, Onodi, Razborcan, Schagerl, Mag. Scheele, Dr. Sidl, Thumpser MSc, Tröls-Holzweber und Vladyka

betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

Mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) soll jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Dies kann in Form von Hilfe bei stationärer Pflege, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Förderungen erfolgen.

Im Abschnitt 6 des vorliegenden Gesetzes sind die Sozialen Dienste näher beschrieben, die neben ambulanten und teilstationären Diensten auch die stationären Dienste umfassen.

Die bundesweit unterschiedlichen Regelungen zur Berechnung des Personalbedarfs in stationären Diensten (Pflegeeinrichtungen) wurden in den letzten Jahren, insbesondere in Form von Berichten der Volksanwaltschaft, teils heftig kritisiert. Die vorgeschlagene Änderung des NÖ Sozialhilferechtes ist ein wichtiger Schritt in Richtung Qualitätsverbesserung durch die Schaffung Rechtssicherheit für alle Träger, Verbesserung der Transparenz der Personalbedarfsregelungen und deren Einhaltung auf Ebene der Träger, der Landesregierung und des Landtages sowie zur Weiterentwicklung des Modells unter Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Betreiber privater Heime sowie der ArbeitnehmerInnen in allen Pflegeheimen in Niederösterreich.

Der Entwurf fokussiert bewusst auf die bereits bestehenden informellen Regelungsinhalte - auf Grundlage der umfassenden langjährigen sachgerechten Vorarbeiten des Amtes der NÖ Landesregierung - in Form des Handbuchs Personalbedarfsberechnung, das mittels Verordnung rechtlich verbindlich gemacht werden soll. Es steht außer Streit, dass diesem ersten wichtigen Schritt zur Schaffung von sachgerechter Rechtssicherheit und Transparenz insbesondere auf Bundesebene noch weitere Schritte zur bundesweiten Harmonisierung und Verbesserung folgen müssen.

§ 47 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) soll daher um fünf Absätze ergänzt werden.

Zu Abs. 2a

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibend hohen Qualität im Bereich der Pflege und Betreuung in den stationären Diensten soll jener Teil der NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7, der den Personalbedarf in Heimen näher definiert, in das NÖ SHG integriert werden und damit in den Gesetzesrang gehoben werden. Nach der neuen, von der Pflegeheim Verordnung wortident übernommenen Textierung soll damit in stationären Diensten sichergestellt sein, dass jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal für Pflege und für den sonstigen Heimbetrieb zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass nicht nur in den Dienstplänen ausreichend Personal für alle Bereiche und Stationen eingeteilt werden soll, vielmehr soll organisatorisch auch dafür Vorsorge getroffen werden, dass auch kurzfristige Personalausfälle in den Stationen rasch abgedeckt und ausgeglichen werden können.

Die erforderliche Anzahl und Qualifikation des Personals soll sich nach der Anzahl der Bewohner, dem mit ihrer Betreuung verbundenen Pflege- und Betreuungsaufwand und nach den räumlichen Gegebenheiten richten. Dabei soll insbesondere auf die Pflegeeinstufung, sowie analog der Bestimmung des § 2 Abs 3 Z 3 Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH; LGBl. 9452) auf die Gewährleistung einer optimalen Pflege, die der Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner dient, Bedacht genommen werden. Bei der Personalauswahl sollte möglichst auch auf regional zu differenzierende Sprachkompetenzquoten Rücksicht genommen werden. Sämtliche angeführten Voraussetzungen sollen kumulativ gegeben sein.

Die sozialen Dienste sind im § 47 Abs. 2 näher definiert.

Den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen ist die Pflege und Betreuung kranker Menschen vorbehalten. Für die qualifizierte Pflege in den stationären Diensten darf daher ausschließlich diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal eingesetzt werden, während für unterstützende pflegerische Tätigkeiten nur Personen, die zumindest über eine Qualifikation in der Pflegeassistenz verfügen, herangezogen werden dürfen. Dies bedeutet, dass Personen, die keine entsprechende Ausbildung absolviert haben, außerhalb der gesetzlich geregelten Ausnahmereiche (§ 3 Abs 3

und §§ 3a bis 3d Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) nicht pflegerisch tätig werden dürfen.

Selbstredend müssen die Vorbehaltsbereiche der anderen Gesundheitsberufe (wie insbesondere der medizinisch-technischen Dienste) ebenfalls eingehalten werden.

Die entsprechenden Bestimmungen der NÖ Pflegeheim Verordnung werden durch diese Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) und der damit beabsichtigten Erzeugung neuer Verordnungsinhalte materiell derogiert.

Zu Abs. 2b

Die in stationären Diensten angebotenen Therapien sollen durch Angehörige der medizinisch-technischen Dienste (z.B. Physiotherapeuten, Logopäden) vorgenommen werden. In **Geriatrischen Tageszentren** soll mindestens ein Physio- oder Ergotherapeut zur Verfügung stehen.

Das Therapieangebot soll auf die Bedürfnisse der BewohnerInnen, insbesondere hinsichtlich einer Förderung und Verbesserung der Selbständigkeit, abgestimmt und bezüglich des erforderlichen Ausmaßes entsprechend des erforderlichen Bedarfs laufend evaluiert und angepasst werden.

Zu Abs. 2c

Die in stationären Diensten für das nachfolgende Kalenderjahr anzuwendenden verbindlichen Grundlagen zur Personalbedarfsberechnung sind bis längstens 31. Oktober d.J. durch die Landesregierung durch Verordnung kundzumachen. Grundlage hierfür soll das Handbuch zur Personalbedarfsberechnung in NÖ Pflegeheimen idgF einschließlich der vorgegebenen Personalfestlegungen und Rechenregeln zur Ermittlung der „gewichteten BewohnerIn“ sein. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und im Bereich privater Träger der Arbeitgeber sind vor der Erlassung der Verordnung sowie von der jährlichen Anpassung der Verordnung anzuhören. Die Verordnung bildet die Grundlage des Dienstpostenplanes für den Bereich der stationären Dienste.

Zu Abs. 2d und 2d

Eine Berichtspflicht der Träger über Übereinstimmung oder Abweichung des tatsächlichen täglichen Personaleinsatzes zu den nach der Verordnung gem. Abs. 2 c er-

rechneten Personalständen an die Landesregierung bzw. in weiterer Folge an den Landtag soll zur Transparenz beitragen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.